

Soeben erschien:

**Preussisches Stempelsteuergesetz**

in der Fassung vom 27. Oktober 1924

nebst den Ausführungsbestimmungen und der gemeinschaftlichen Verfügung

erläutert von

**Dr. Carl Becher**

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Geh. 8 M., geb. 9 M.

Der vorliegende Handkommentar bringt eine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Verwaltungsübung. Dabei ist aber Wert darauf gelegt, die allgemeinen Grundlehren schärfer herauszuarbeiten; so ist der Entstehung der Steuerpflicht und der Umgehung der Steuerpflicht je ein besonderer Abschnitt gewidmet. Um die Darstellung anschaulicher zu gestalten, sind Entscheidungen, die für das Verständnis des Gesetzes von instruktiver Bedeutung sind, mit Tatbestand und Gründen vollinhaltlich wiedergegeben. Die Ausführungsbestimmungen und die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Finanzministers über gerichtliche Landesstempelsachen sind nicht nur im Anhang abgedruckt, sondern, soweit die Darstellung es zweckmäßig erscheinen ließ, schon bei den Erläuterungen verarbeitet. — **So ist alles darauf abgestellt, der Praxis ein brauchbares Hilfsmittel für die Anwendung des Gesetzes zu bieten.**

Interessenten sind die **Gerichte, Landesfinanzämter, Finanzämter, Kommunalbehörden**, ferner die **Rechtsanwälte und Notare, Stempelverleiher, Steuerberater, die großen industriellen Unternehmungen** usw.

Wir bitten zu verlangen. Zettel liegt bei.

Berlin W 9, Linkstraße 16

Franz Dahlen

Soeben erschien

# Nicht 30 sondern 50 Jahre Urheberrecht!

Ein Wort in letzter Stunde von Prof. Dr. S. S. Houben

Geheftet 50 Pfennig

In dieser Broschüre legt der bekannte Gelehrte schlagend dar, wie irrig die Ansicht ist, eine Verlängerung der Schutzfrist beeinträchtigt unser geistiges Leben. Houben zeigt, daß die Verbeibaltung der längst veralteten, vor 90 Jahren geschaffenen 30-jährigen Schutzfrist unter den heutigen Zeiten in Wirklichkeit eine gesessentliche Misachtung des geistigen Eigentums überhaupt und des deutschen im besonderen darstellt. Die 30-jährige Schutzfrist reicht nicht einmal aus, die gleiche, geschweige denn die folgende Generation des Autors sicherzustellen. Die Schrift belegt, daß die 30-jährige Schutzfrist für uns eine Ehrenpflicht und zugleich eine Pflicht der Vernunft ist. In der ganzen übrigen nicht zum deutschsprachigen Komplex zählenden Welt ist die 50-jährige Schutzfrist der Berner Konvention anerkannt.

Interessenten für diese Schrift sind alle Männer der Feder, Lehrer, Juristen und höhere Beamte, mit einem Wort alle, welche am geistigen Leben unseres Volkes teilnehmen.

Ed. Avenarius · Verlagsbuchhandlung · Leipzig